



Verordnung zum Reglement für die Spielgruppen

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Reglement für die Spielgruppen beschliesst der Gemeinderat diese Verordnung:

Leistungsangebot **Art. 1**
¹ Die Spielgruppe wird an zwei Tagen pro Woche während jeweils zwei Stunden angeboten.
² Eine Betreuungsperson soll maximal 8 Kinder betreuen.
³ Eine weitere Betreuungsperson wird dann eingesetzt, wenn der Schulleiter feststellt, dass der Betreuungsbedarf in der Gruppe nicht mehr von einer einzigen Betreuungsperson erbracht werden kann.
⁴ Der Schulleiter dokumentiert den Entscheid (Grund der Massnahme) und informiert die Bildungs- und Kulturkommission. Er beantragt den allfälligen nötigen Nachkredit umgehend. Die Betreuungssituation ist regelmässig, jedoch mindestens zu Beginn des kommenden Semesters zu überprüfen.

Räumlichkeiten **Art. 2**
¹ Die Räumlichkeiten für die Spielgruppen befinden sich:

- In Lauterbrunnen, im Schulhaus Hohsteg
- In Müren, im Schulhaus
- In Wengen, im Schulhaus

Die Zuteilung der entsprechenden Räume in den Schulgebäuden erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit dem Hauswart. Im Streitfall entscheidet die Bildungs- und Kulturkommission.

Elternbeiträge **Art. 3** ¹⁾
¹ Der Beitrag pro Kind und Spielgruppentag (2 Stunden) beträgt 15 Franken.
² Dieser Beitrag gilt ab Inkraftsetzung des Reglements über die Spielgruppen.
³ Die Elternbeiträge werden bei Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall unter Vorlegen eines Arztzeugnisses rückerstattet.
⁴ Eine Rückerstattung der Elternbeiträge in allen anderen Fällen wird auf Gesuch an die Bildungs- und Kulturkommission hin geprüft.

Planbare Abwesenheit **Art. 4** ²⁾
In Bezug auf Art. 10 Abs. 2 des Reglements für die Spielgruppen wird konkretisiert, dass die Elternbeiträge bei planbaren Abwesenheiten nicht in Rechnung gestellt, wenn diese bei der Anmeldung für die Spielgruppe bekannt gegeben werden.

¹⁾ GR-Beschluss vom 24.02.2020

²⁾ GR-Beschluss vom 27.02.2020



Genehmigungsver-
merk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. September 2019 be-
schlossen und tritt nach Inkraftsetzung des Reglements per 1. Januar
2020 in Kraft.

Lauterbrunnen, 23. September 2019

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. A. Graf



Änderungen

24.02.2020 V Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2020, Ergänzung von Art. 3 mit Abs. 3 und 4; Einfügen von Art. 4. Inkraftsetzung per 01.04.2020.